

Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt
Äußere Laufer Gasse 29, 90403 Nürnberg
230

Die Piratenpartei Deutschland
c/o Herrn Schumann
Forchheimer Str. 41
90425 Nürnberg

Dienstleistungsbüro Veranstaltungen
Äußere Laufer Gasse 29

e-mail:
renate.zeitler@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.nuernberg.de>

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefonzentrale: (0911) 231 - 0

U-Bahnlinie 2
Haltestelle Rathenauplatz
Straßenbahnlinie 8, 9
Haltestelle Rathenauplatz
Buslinie 36
Haltestelle Rathenauplatz
Innerer Laufer Platz

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15-854

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
LA/3-S/DLB
Frau Zeitler

Zimmer-Nr.
EG

Telefon: 231-
75 00

Telefax: 231-
75 01

Datum
19.08.2009

Sondernutzungserlaubnis- und Gebührenbescheid

Antragsgemäß wird Ihnen hiermit in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, stadteigene öffentliche Verkehrsflächen wie nachfolgend aufgelistet

am 05.09.2009 Pfannenschmiedgasse Standort A
am 12.09.2009 Königsstr. vor dem Anwesen Haus Nr. 72/Burger King
am 19.09.2009 Königsstr. vor dem Anwesen Haus Nr. 21
am 26.09.2009 Königsstr. vor dem Anwesen Haus Nr. 72/Burger King

–gem. beil. Lagepläne- jeweils während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zur Aufstellung eines Infostandes anlässlich der Bundestagswahl 2009 zu benutzen.

Nicht gestattet ist ein Verkauf.

Vom Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR), Verkehrsaufsicht, Bauhof 2, EG, Zi. 106/107, Tel. Nr. 231 4177 oder 231 1502, Fax Nr. 231 7664, wird eine Genehmigung zum Befahren der Fußgängerzone benötigt.

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten.

Für die Sondernutzungsausübung wird eine tägliche Sondernutzungsgebühr von **7,00 EURO** festgesetzt (Pos.. 28). Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Es sind somit zu entrichten:	Verwaltungsgebühr	10,00 €
	Sondernutzungsgebühr	28,00 €
		<u>38,00 €</u>

Wir bitten Sie, diesen Betrag unter Angabe der Referenznummer „2309ZEIT190806“ auf eines der obengenannten Konten bis spätestens 15.09.2009 zu überweisen.

Auflagen und Bedingungen für Informationsstände

1. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
2. Es dürfen keine Transparente, Plakate oder Flugschriften verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Strafgesetze verstößt.
3. Der Einsatz von Lautsprechern oder Megaphonen ist nicht erlaubt.

4. Durch die Veranstaltung dürfen der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden.
5. Während der Informationsstand betrieben wird, ist für Reinlichkeit auf dem zugewiesenen Platze zu sorgen. Nach Beendigung der Informationstätigkeit sind die Informationsstände und die sonstigen Gegenstände unverzüglich wegzubringen. Noch vorhandene Verunreinigungen (z. B. Flugblätter, Banderolen u. ä.) sind zu beseitigen.
6. Die Fahrspur für Notdienstfahrzeuge (Feuerwehrstraße) muss freigehalten werden.
7. Die Informationsstände müssen so beschaffen sein, dass ihr sofortiger Abbau im Falle eines Noteinsatzes der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste gewährleistet ist.
8. Den Weisungen von Bediensteten der zuständigen Fachdienststellen der Stadt Nürnberg und der staatlichen Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
9. Sollte es zu Störungen, insbesondere verkehrlicher Art, kommen, muss die Informationstätigkeit unterbrochen oder beendet werden.
10. Kraftfahrzeuge (einschließlich Wohnwagen und andere zugelassene Fahrzeuge) dürfen in den Fußgängerzonenbereich grundsätzlich nur in der Zeit von 18:30 bis 10:00 Uhr einfahren. Es sind hierbei die vorgeschriebenen An- und Abfahrtswege zu benutzen.
11. Die Einstellung der Sondernutzung kann von den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Nürnberg und der N-Ergie sofort verlangt werden, wenn dies Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen erfordern.
12. Der Informationsstand darf eine Fläche von maximal 8 qm beanspruchen.
13. Bei Platzzuweisungen durch Lageplan sind die dort angegebenen Grenzen einzuhalten. Eine Aufstellung in der Pfannenschmiedsgasse Platz A und B ist so vorzunehmen, dass der Kundenstrom im Querverkehr zwischen den Kaufhäusern City-Point und Kaufhof nicht behindert wird.
14. Diese Genehmigung hat am Veranstaltungsort vorzuliegen und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
15. Soll von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht und Erstattung der Sondernutzungsgebühr gewünscht werden, so muss dies spätestens am vorgesehenen Veranstaltungstag dem Liegenschaftsamt mitgeteilt werden. Nachträgliche Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgebühren sind in jedem Fall zu entrichten.
16. Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis dürfen der vorhandene Baumbestand bzw. die dem Baum zugeordnete Baumscheibe weder genutzt noch beeinträchtigt werden.
17. Ein Verkauf im Rahmen des Informationsstandes ist nicht gestattet.

Zahlungshinweise:

Wir bitten, bei der Einzahlung die Referenznummer anzugeben und die angegebene Fälligkeit zu beachten. Nach Ablauf des Fälligkeitstages sind wir berechtigt, Säumniszuschläge zu erheben. Diese betragen für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des rückständigen Betrages.

Gründe:

Der Erlaubnisnehmer hat die umseitig aufgeführte Nutzung beantragt.

Die Erteilung der Erlaubnis beruht auf der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg vom 17. März 1977 unter Hinweis auf Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, § 8 Bundesfernstraßengesetz und § 6 der Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg. Da keine Hinderungsgründe bestehen, kann die Erlaubnis unter den festgesetzten Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§§ 2, 3, 6, 8 und 11 – 14 der Sondernutzungssatzung vom 17. März 1977).

Die Kostenfestsetzung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 22 des Bayerischen Kostengesetzes, § 14 der Sondernutzungssatzung sowie § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 17. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sondernutzungsgebühren wurden gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 1 (Position - Pos. -) sowie Anlage 2 (Straßengruppe - Str. G -) der Sondernutzungsgebührensatzung vom 17. März 1977 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird, so es sich um die Anforderung von Sondernutzungsgebühren und Kosten handelt. Bei der Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt, Äußere Laufer Gasse 27, 90403 Nürnberg, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (80 Abs. 4 Satz 1/ Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-mail) ist unzulässig.
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuß zu entrichten.

Im Auftrag



Zeidler





